



## Botschaft 2016-DSAS-52

30. Mai 2016

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Diese Botschaft gliedert sich wie folgt:

<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Erläuterung der Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>3. Auswirkungen</b>	<b>4</b>

#### 1. Einführung

Dieser Gesetzesentwurf leistet dem Bundesgerichtsentscheid 2C\_1181/2014 vom 19. Januar 2016 in Sachen Ausbildungsbeiträge (auch auf die Krankenkassenprämienverbilligung anwendbar) und dem Kantonsgerichtsentscheid 608 2015 214 vom 2. März 2016 in Sachen Prämienverbilligungen Folge.

Im ersten Fall schloss das Bundesgericht, dass das Abstellen auf das Bruttoeinkommen und die Brutto-Vermögenswerte für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen verfassungswidrig ist und dass die betreffenden Grenzen anhand des Nettoeinkommens und des Nettovermögens festgesetzt werden müssen. Bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien, wo genau dieselben Begriffe zur Anwendung kommen, sind die Folgen vergleichbar.

Im Zweiten Fall führt der Entscheid des Kantonsgerichts zu einer Klärung des Begriffs «unterhaltsberechtigzte Kinder», und zwar in Form von einer Ergänzung der gegenwärtigen Regelung (kantonaies Gesetz und Ausführungsverordnung). Dabei geht es insbesondere darum, junge Erwachsene ohne Einkünfte, die noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in die Definition der unterhaltsberechtigzten Kinder miteinzuschliessen. Ziel ist es, dass junge Erwachsene ohne Ausbildung und ohne persönliche Ressourcen, deren Eltern genügend Mittel haben, sie finanziell zu unterstützen, im Hinblick auf die Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ebenfalls vollständig oder zumindest teilweise als unterhaltsberechtigzt angesehen werden.

#### 2. Erläuterung der Bestimmungen

##### 2.1. Kinder und junge Erwachsene (Art. 11 Abs. 2)

Mit Artikel 11 Abs. 2 KVG soll der Kreis der Kinder (0–18 Jahre) und der jungen Erwachsenen (19–25 Jahre) festgelegt werden, die im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung als unterhaltsberechtigzt gelten. Für diese Fälle muss das Beitragsgesuch von den Eltern eingereicht werden. Zwar ändert der Kantonsgerichtsentscheid 608 2015 214 vom 2. März 2016 nichts an der angewandten Praxis, doch weist er in dieser Hinsicht auf fehlende Präzision auf Ebene des geltenden Gesetzes hin. So stellt das Gericht fest, dass es in Sachen Krankenkassenprämienverbilligungen für Eltern weder für ein volljähriges Kind in Ausbildung, das nicht mit dem betreffenden Elternteil im gleichen Haushalt lebt, noch für ein volljähriges Kind, das keine Ausbildung und kaum Einkünfte hat, geltende Gesetzesbestimmungen gibt (s. auch KG 605 2012 276 vom 26. März 2014 Erw. 3 und 4; 608 2014 110 vom 25. Januar 2016 Erw. 2 und 3).

In Ergänzung zur Anpassung des Gesetzes wird der Staatsrat in der Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP; SGF 842.1.13) präzisieren, dass das Gesuch für Jugendliche bis 25 Jahre mit einem jährlichen Einkommen unter einer bestimmten Grenze von den Eltern bzw. gemeinsam mit demjenigen der Eltern eingereicht werden muss. **Es werden auch die Fälle geregelt, in denen zwischen den Eltern und den Jugendlichen keine Unterhaltspflicht nach Zivilgesetzbuch mehr besteht; in diesen Fällen kann die oder der Jugendliche das Gesuch selber einreichen.** Darüber hinaus wird ebenfalls präzisiert, dass Jugendliche bis 25 Jahre bei der Berechnung der Prämienverbilligung nur einmal berücksichtigt werden dürfen, und zwar auch dann, wenn die Eltern nicht zusammenleben.

## **2.2. Einkommen und Vermögen (Art. 13 Bst. a und Art. 14 Abs. 1)**

Zwei Gesetzesartikel enthalten den Begriff «brutto» und müssen infolge des Bundesgerichtsentscheids vom 19. Januar 2016 entsprechend angepasst werden.

Artikel 13 Bst. a KVGG will den Kreis der potentiellen Anspruchsberechtigten definieren, wobei Personen, die bestimmte, vom Staatsrat festgelegte Grenzen überschreiten, von vornherein ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen wird, dass diese über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Krankenkassenprämien selber, ohne Hilfe vom Staat, zu bezahlen.

Artikel 14 Abs. 1 KVGG enthält die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsprüfung.

In beiden Artikeln sind die Begriffe «Brutto-Einkommen» und «Brutto-Vermögenswerte» durch die einfachen Begriffe «Einkommen» und «Vermögen» zu ersetzen; dadurch kann der Staatsrat diese Begriffe in der Ausführungsverordnung (VKP; SGF 842.1.13) näher bestimmen.

Diese Änderung bedingt ausserdem, dass der Staatsrat die Grenzbeträge in der Ausführungsverordnung anpasst. Konkret werden die Werte von «brutto» in «netto» umgewandelt, sodass der aktuelle Kreis der Anspruchsberechtigten möglichst beibehalten werden kann und die zugesprochenen Beträge möglichst unverändert bleiben. Das Verhältnis zwischen dem Brutto- und dem Nettowert ist in jeder Situation anders, doch generell wird davon ausgegangen, dass ein Bruttovermögen von 1 000 000 Franken (aktueller Wert gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a VKP) einem steuerbaren Vermögen von 250 000 Franken entspricht. Bei der Umwandlung des Bruttoeinkommens von 150 000 Franken (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VKP) in ein Nettoeinkommen muss festgestellt werden, dass die Unterschiede zwischen «brutto» und «netto» im Allgemeinen viel kleiner sind als bei den Vermögen. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass kinderreiche Familien nicht benachteiligt werden, indem eine zu tiefe Grenze festgesetzt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt will der Staatsrat die Grenze des Nettoeinkommens somit ebenfalls bei 150 000 Franken festsetzen. Bevor er jedoch einen definitiven Entscheid fällt, möchte er noch das Ergebnis der Simulationen anhand von den aktuellsten Steuerdaten abwarten, die in Kürze durchgeführt werden. Er wird auch die aktuellen Parameter zur Berechnung des massgeblichen Einkommens untersuchen, die sich auf den Prämienverbilligungsanspruch auswirken können (z. B. Berücksichtigung der Einkäufe in die zweite Säule).

Ferner wird der Staatsrat wie heute schon auf eine Abstimmung zwischen den Grenzwerten für die Ausbildungsbeiträge und die Prämienverbilligung achten. Im Bereich der Ausbildungsbeiträge erfordert der Bundesgerichtsentscheid indes keine Gesetzesanpassung, sondern lediglich eine

Anpassung des Reglements über die Stipendien und Studendarlehen (StiR; SGF 44.11).

## **2.3. Inkrafttreten (Art. 2)**

Der Staatsrat sieht ein Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2017 vor.

## **3. Auswirkungen**

### **3.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird sich grundsätzlich nicht ändern, trotz neuer Werte. Folglich verursacht dieser Entwurf keine zusätzlichen Kosten.

Ebenso wenig führt diese Gesetzesänderung zu zusätzlichen Personalkosten bei der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse, die für die Krankenkassenprämienverbilligungen zuständig ist.

### **3.2. Weitere Auswirkungen**

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes richtet sich der Kanton Freiburg nach der Rechtsprechung des Bundes- und des Kantonsgerichts. Der Entwurf ist auch mit dem Europarecht vereinbar.

Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.